

# Literaturanzeigen

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **38 (1919)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Literaturanzeigen.

---

**Emil König. Die Religionsdelikte nach den kantonal-schweizerischen Strafgesetzen. Eine Vorarbeit zum eidgenössischen Strafgesetzbuch. (Strafrechtliche Abhandlungen. Herausg. von Lilienthal, Heft 195.) Breslau 1917. Schlettersche Buchhandlung.**

Der Verfasser beginnt seine Darstellung mit einem guten Überblick über die geschichtliche Entwicklung des Religionsstrafrechts in der Schweiz. Nicht überraschen kann die Feststellung, dass die Reformation in diesem Punkt weder reinigend noch neugestaltend gewirkt habe: die strafrechtliche Technik ist damals hinsichtlich der Religionsdelikte sehr primitiv und zugleich vereinfacht und kann es auch sein; der Staat schützt ja eigentlich nicht die Religion schlechthin, sondern seine, die von ihm ausschliesslich anerkannte Staatsreligion, deren Hauptzweck mit der sein muss, sein Regiment zu verankern. Einen eigentümlichen Zwiespalt bringt dann die Helvetik: auf der einen Seite gibt sie die religiöse Meinungsfreiheit, auf der andern fordert sie von einem Teil der Bürger mit Bürgereid und Gebetsformel Unmögliches. Und doch hat sie mit dem mittelalterlichen Religionsstrafrecht endgültig gebrochen, das ist ihr bleibendes Verdienst. In der Reaktionszeit erfährt dann die Religion wieder eine hohe politische Wertung, die in den kantonalen Strafgesetzbüchern deutlich zum Ausdruck kommt. Sehr gut wird verfolgt, wie die Entwicklung vom Staatskirchen- zum Landeskirchentum und die sich allmählich über den Grundsatz der Parität hinaus bahnbrechende Religionsfreiheit eine neue strafrechtliche Einstellung bedingen. Wenn heute noch kantonale Verfassungen und Strafgesetzbücher von „Staatsreligion“ sprechen, so ist das allerdings, beiläufig bemerkt, ein Anachronismus, der sich neben den inneren historischen Gründen eigentlich nur durch die bei uns beliebte Sorglosigkeit der staatsrechtlichen Terminologie rechtfertigen lässt. Glänzend, um nur ein Beispiel aus dem sehr reichhaltig beigebrachten Material zu bringen, ist die Formulierung im Genfer Recht, das nicht Vergehen gegen die Religion,

sondern gegen die „liberté des cultes“ unter Strafe stellt — die oben betonte Einheitlichkeit des Schutzobjektes ist eben für den modernen Staat nicht mehr vorhanden und er muss eine Formulierung suchen, die alle gleichmässig schützt und keinen auf Kosten des andern bevorzugt. Die Religionsfreiheit bedingt somit eigentlich eine verschwommenere Bezeichnung des Rechtsgutes und an Stelle des im Zeitalter der Staatsreligion ganz eindeutigen Begriffes setzt sich eine theoretisierende Umschreibung.

Aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung von Bund und Kantonen ist, soviel ich sehe, das Material erschöpfend beigebracht. Auch verfügt der Verfasser neben einem immer wohlthuenden rechtsgeschichtlichen Fundament über eine grosse Belesenheit. Seine Vorschläge de lege ferenda sind beachtenswert. Die kommende Bundesverfassungsrevision wird ja in keinem Falle um die Nachprüfung der kirchenrechtlichen Grundsätze herumkommen; die dankenswerte Untersuchung von König wird die Stellungnahme erleichtern, obwohl bei der Häufung der Details die grossen Linien der Entwicklung vielleicht etwas zu sehr ausser Acht gelassen worden sind. Henrici.

**Dr. F. Kellerhals: Das Pfandrecht der Grundpfandgläubiger an den Miet- und Pachtzinsforderungen. (Heft 89 von Gmürs Abhandlungen zum schweizerischen Rechte.) Bern, Stämpfli & Cie.**

Während bis zur Einführung des ZGB dem Grundpfandgläubiger nur auf dem Boden des kantonalen Rechtes die Möglichkeit gegeben war, sich in beschränktem Umfange ein Vorrecht an den Erträgnissen des Unterpfandes zu sichern, und im Konkursfalle die Erträgnisse ohne weiteres in die Masse fielen (Ausnahme: Zürich), sollte mit dem Inkrafttreten des Art. 806 ZGB ein von allen Interessenten im Hypothekengeschäft seit Jahren gestelltes Postulat verwirklicht werden, nämlich die Schaffung eines Pfandrechtes des Grundpfandgläubigers an den Erträgnissen des Unterpfandes. Jedenfalls zum Teil infolge der ungenügenden Fassung dieser Gesetzesbestimmung ist es der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichtes trotz zahlreichen Entscheidungen nicht gelungen, dieses Pfandrecht so auszugestalten, wie dies nicht nur nach den gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen von Schuldner und Gläubiger gerechtfertigt war, sondern namentlich auch in dem Willen des Gesetzgebers liegen musste. Trotz den durch die höchst widerspruchsvolle Judikatur geschaffenen Schwierigkeiten hat es nun der Verfasser unternommen, in einer 240 Seiten umfassenden Arbeit, die in gleichem Mass von juristischem Denkvermögen

wie von vollem Verständnis für den wirtschaftlichen Zweck der Zwangsvollstreckung zeugt, das Problem des Pfandrechts an den Miet- und Pachtzinsen zu lösen. Nach einer kurzen Erörterung der wirtschaftlichen Bedeutung des Pfandrechts und einem historischen Überblick über die frühern kantonalen Rechte sowie über die Entstehungsgeschichte des heutigen Artikels 806 folgt eine eingehende, erschöpfende Darstellung des geltenden Rechts nach der Praxis des Bundesgerichts. Für den Kenner der Entscheidungen ist es nicht verwunderlich, dass der Verfasser genötigt war, einzelne Urteile mit aller Schärfe, aber treffend zu kritisieren, weil er vorerst durch Widerlegung der vom Bundesgericht aufgestellten Rechtssätze den Boden zur Begründung seiner Postulate schaffen musste. Wie schon von anderer Seite befürwortet wurde, schlägt der Verfasser eine Abänderung der Gesetzesbestimmung im Sinne einer Ausdehnung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Entstehung des Mietzinspfandanspruchs vor. Schon jetzt auf Grund des bestehenden Artikels hält er mit Recht eine Reihe von Verbesserungen für möglich, die das Bundesgericht durch eine Weisung und durch die Änderung seiner Praxis verwirklichen könnte. An Hand der Praxis des Betreibungsamtes Basel-Stadt (für den ganzen Kanton besteht nur ein Betreibungskreis) leistet der Verfasser den Nachweis, dass seine Postulate, soweit sie volkswirtschaftliche Zwecke verfolgen, dem wirklichen Leben und seinen Bedürfnissen entsprechen und daher auch seitens des Bundesgerichtes nicht unberücksichtigt bleiben dürfen. Die in der Arbeit publizierten Erfahrungen über die Basler Praxis werden auch für die übrigen Kantone von grossem Nutzen sein. Hypothekarschuldner und Hypothekargläubiger werden mit gleich lebhaftem Interesse wünschen, dass die Anregungen des Verfassers an massgebender Stelle die verdiente Beachtung finden mögen. Da in dieser Abhandlung alle mit der Pfandhafterstreckung auf die Mietzinsen zusammenhängenden Fragen erörtert werden, wird kein Jurist dieses Buch erfolglos konsultieren.

Dr. Paul Hedinger.

**Geiser, Karl und Abbühl, J. J.** Einführung und Kommentar zum Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (vom 22. Dezember 1916). Zweite Lieferung. Zürich, Schulthess & Cie. 1919.

Diese zweite Lieferung geht bis zu Art. 56 des Bundesgesetzes, eine dritte und letzte wird das Werk abschliessen. Aus dem Inhalt dieser zweiten Lieferung heben wir besonders hervor die Ausführungen zu Art. 24 über die Schifffahrt. Dieser

Artikel schreibt bei der Anlegung von Wasserwerken Rücksichtnahme auf die Schiffbarkeit und die zukünftige Entwicklung der Schifffahrt vor nach den vom Bundesrate zu erlassenden Vorschriften über Schiffbarmachung der dafür in Aussicht genommenen Wasserstrecken. Der Kommentar gibt nun dazu eine sehr verdankenswerte Darstellung der gegenwärtigen Regelung der Schifffahrt und der Regelung der zukünftigen Schifffahrt, die nun zur Bundessache werden soll. Ein Hauptteil derselben ist die Schiffbarmachung des Rheins und die Herstellung des Basler Rheinhafens, worüber die Verfasser eine gewiss vielen willkommenen ausführliche Übersicht betreffend den Gang dieser Angelegenheit geben. Wir hoffen, den Schluss des verdienstlichen Werkes bald anzeigen zu können.

**Beck, Emil. Die Gläubigergemeinschaft bei Anleiheobligationen nach der Verordnung des Bundesrates vom 20. Februar 1918. Systematische Darstellung und Kommentar. Bern, Stämpfli & Cie., 1918. Preis Fr. 12.—.**

Es handelt sich um das Verhältnis der Inhaber von Partialobligationen eines Kollektivanleihe zum Schuldner und unter sich betreffs ihres Vorgehens gegen den zahlungssäumigen oder -unfähigen Schuldner. Die im Wurfe liegende Revision des zweiten Teils des Obligationsrechtes soll eine Lücke in dieser Sache ausfüllen. Der Bundesrat hat aber geglaubt, diese Materie jetzt schon durch eine Verordnung regeln zu sollen, da dadurch eine dringliche Ergänzung der unter die Kriegserlasse fallenden Verordnungen über Stundung und Nachlassvertrag erreicht wird. So ist die wichtige und eingreifende Verordnung vom 20. Februar 1918 entstanden. Da der Gegenstand theoretisch noch nicht eingehend bearbeitet ist, so wird dieses Buch als dem ersten Bedürfnisse Genüge leistend anzusehen sein, sowohl in seinem ersten, systematischen Teile als im zweiten, dem Kommentar, und man wird ihm die Breite und Weitschweifigkeit, in der es sich bewegt, zugute halten. Denn es ist doch eine tüchtige Leistung und wird vielen ein zuverlässiger Führer in Zweifelsfällen und schwierigen Fragen sein.

**Fritzsche, Hans. Aus der Rechtspflege einer Demokratie. Streifzüge aus der Praxis des Zivilgesetzbuchs. Zürich, Rascher & Cie. 1919.**

Der Verfasser hat im Jahr 1915 eine Schrift „Zwei Jahre Zivilgesetzbuch“ veröffentlicht, die eine verdiente Anerkennung gefunden hat. Er setzt hier seine Betrachtungen fort auf Grund der Ergebnisse aus Gerichtsurteilen und Rechenschaftsberichten,



die er zahlreich gesammelt hat und mitteilt. Sein Resultat ist, dass sich im Ganzen das ZGB in befriedigender Weise einlebt und in den Kantonen das Bestreben herrscht, den Aufgaben, die es ihnen gestellt hat und die bisweilen Schwierigkeiten bereiten, gerecht zu werden. Zu einem abschliessenden Urteil reichen die Rechenschaftsberichte freilich kaum aus. Von Interesse sind besonders die Mitteilungen aus der Gerichtspraxis über die Fälle von wirklichem oder angeblichem Rechtsmissbrauch und seine Erörterungen über die Behandlung der Stiftungen nach dem Rechte der deutschen und der welschen Kantone und der Art, wie sich die letztern mit dem ihnen neuen Prinzip des ZGB im Rechte der Stiftungen abfinden. Das Buch wird vielen Freude machen und sei hiemit bestens empfohlen.

**Zivilprozessgesetze für den Kanton Bern mit Anmerkungen und einem Anhang herausgegeben von W. Krebs. Bern, Ferd. Wyss. 1918.**

An der Spitze dieser Sammlung steht die neue CPO von Bern vom 7. Juli 1918 mit Verweisungen auf die andern den Prozess betreffenden Gesetze und Dekrete, die im Anhang abgedruckt sind, besonders die Organisationsgesetze für Handelsgericht, Gewerbegerichte, Versicherungsgericht und manches andere. Dadurch erhält das Buch seinen Wert, man gewinnt dadurch die Möglichkeit, sofort alles, was am Gerichtswesen von Bern interessiert, rasch und leicht zu finden. Bei der jetzigen Überfüllung der Gesetzsammlungen, die das Auffinden der vielen Erlasse über eine einzelne Materie erschwert, sind solche Zusammenstellungen sehr angenehm und praktisch willkommen. Erwünscht gewesen wäre aber bei den einzelnen Gesetzen, Verordnungen, Reglementen usf. die Angabe der Behörden, von denen sie erlassen worden sind.

**Wild, A. Zivil- und armenrechtliche Jugendfürsorge. Ein Handbuch für Vormundschafts-, Armen- und Staatsbehörden, Anstaltsvorsteher, Pflegeeltern, Jugendfürsorger und Jugendfürsorgerinnen. Zürich, Art. Institut Orell Füssli. 1918. Preis Fr. 6.— geheftet, Fr. 7.50 gebunden.**

Für die genannten Behörden und Personen praktisch und empfohlen durch die Aufzählung und Verwertung der kantonalen Erlasse in dieser Materie und ein einlässliches Sachregister.

**Glitsch, Heinrich. Der alamannische Zentenaar und sein Gericht, Heft 2 des 69. Bandes der Berichte über die Verhandlungen der Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig**

**(Philologisch-historische Klasse). Leipzig, B. G. Teubner. 1917. Preis: Mk. 4.80.**

Die Abhandlung zerfällt eigentlich in zwei — nicht nur äusserlich durch Abschnitte — getrennte Untersuchungen. Die erste hat zum Zweck, die Stellung des Zentenars in der Gerichtsorganisation des alamannischen Rechtsgebietes für die Regierungszeit der merovingischen und karolingischen Dynastie über das fränkische Reich festzulegen. Die zweite (S. 56 ff.) geht darauf aus, unter den zahlreichen nach örtlicher und inhaltlicher Zuständigkeit so mannigfachen Gerichten, wie sie namentlich seit dem 13. Jahrhundert für das alamannische Rechtsgebiet nachzuweisen sind, diejenigen herauszufinden, welche als direkte Weiterbildungen des altalamannischen Zentenargerichts angesehen werden müssen. Dabei geht das Bestreben vor allem auf den Nachweis, dass ein Weiterbestehen der alten Zentenargerichte in dem von Friedr. v. Wyss behaupteten Umfange anzunehmen nicht statthaft sei (vergl. Friedrich v. Wyss, Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts, S. 163 ff.).

Der nicht zu vermeidende Mangel an verwertbarem Material macht sich im ersten Teile der Abhandlung stark und nachteilig bemerkbar. Die Lex Alamannorum, deren „judex“ als Zentenaar in die franko-alamannische Gerichtsverfassung wohl hinübergenommen wurde, indem zu seinen bisherigen volksrichterlichen Kompetenzen die Funktionen als Untergebener des Amtsgrafen traten, hätte bei eindringenderer Verwertung die ersten Kapitel stofflich vielleicht noch bereichert.

Das von Glitsch S. 46 erwähnte, bekannte cap. 22 des Capitulare Missorum Aquisgranense primum, aus dem Jahre 809: „Ut . . . . centenarii . . . cum comite et populo eligantur“ wäre ungezwungener so zu verstehen, dass die kaiserlichen Sendboten den Centenaar im Einverständnis mit comes und populus einsetzen sollten.

Die immerhin mögliche und — wie ich glaube — bisher allgemein — auch von Glitsch — akzeptierte Interpretation Sohms (Fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung, S. 243, Anm. 106) cum = a zu setzen und die angeführte Stelle so zu verstehen, als seien die Zentenare „a comite et populo“ eingesetzt worden, schiene dadurch überflüssig.

Während im 8. bis 10. Jahrhundert nur spärlichere Quellen dem Studium gerichtlicher Zustände alamannischen Gebiets zur Verfügung stehen, lässt sich eine um so reichere Fülle von Material etwa für die Zeit vom 13. Jahrhundert an zur Darstellung alamannischer Gerichtsverfassung verwenden.

In dessen Interpretation und umfassendster Heranziehung liegt ein grosses Verdienst des Verfassers. Er versteht es, durch die nie aufhörende Mannigfaltigkeit seiner Quellenbelege Einblicke zu geben in die Kompliziertheit einer noch nicht ganz vollendeten Umbildung der einheitlicheren Struktur der altalammannisch-fränkischen Hundertschaftgerichtsverfassung zu der Vielheit der kleinen und kleinsten Ortsgerichte (mit verschiedenartigster Zuständigkeit) wie der Spezialgerichte (namentlich für Liegenschaften) des späteren Mittelalters.

Die Möglichkeit, für Schwyz das Fortbestehen eines alten Hundertschaftgerichts im 13. und 14. Jahrhundert eingehender zu prüfen, wurde nicht genügend berücksichtigt. Auch ist zu bedauern, dass auf die mit Einzelheiten sehr vertraute Untersuchung Durrers über die Unterwaldner Gerichtsverfassung des 13. und 14. Jahrhunderts (Die Einheit Unterwaldens, im Jahrbuch für schweizerische Geschichte, Bd 35, z. B. S. 41 ff.) soviel ich feststellen konnte, nicht eingegangen wurde.

Wackernagel.

In der trostlosen Zeit, da die Ententestaaten sich anschicken, das deutsche Volk zu vernichten, werden uns zwei Bücher zugesandt, die von der Herrlichkeit des gewesenen Deutschland in Geschichte und Recht Zeugnis geben. Das eine ist die **sechste Auflage des Lehrbuches der deutschen Rechtsgeschichte von Richard Schröder, erster Teil**. Der Verfasser hat noch während des Krieges diese neue Bearbeitung seines Lebenswerkes so weit geführt, wie sie hier vorliegt; der Zusammenbruch seines geliebten Volkes zu erleben hat ihm ein gnädiges Geschick erspart, er ist am 2. Januar 1917 gestorben. Dieser erste Teil ist durch E. Frh. von Künssberg zum Abschluss gebracht worden. Das Buch hat in seiner durch sechs Auflagen stets wachsenden Erweiterung die Schranken eines „Lehrbuches“, insofern wir darunter das für die Bedürfnisse und den Gebrauch der Studierenden bestimmte Lehrmittel mit den zur Ergänzung der Vorlesung über Rechtsgeschichte dienenden notwendigen Quellen- und Literaturangaben verstehen, gesprengt und sich zu einem „Handbuche“ ausgeweitet, dessen Charakter übrigens schon die erste Auflage trug. Was der Verfasser hier an Gelehrsamkeit und Belesenheit, an Verarbeitung einer massenhaften Fülle des Stoffes zusammengebracht hat, ist wahrhaft staunenswert, und dadurch ist auch das Buch weit über den Kreis der Studierenden hinaus zu dem vielbegehrten Nachschlagewerk in den Händen der Historiker geworden. Möge diese neue Auflage auch dazu beitragen, in dem jetzt so schwer gedemütigten Deutsch-



land wieder den Mut zu neuer geistiger Erhebung aus der Beschäftigung mit der Geschichte vergangener Zeiten zu schöpfen.

Den gleichen Wunsch haben wir für das zweite Werk, **Deutsches Privatrecht, I. Teil, von Ernst Frhr. von Schwind**. Es bezeichnet sich als „Grundriss zu Vorlesungen und Lehrbuch für Studierende“, unterscheidet sich aber von den gewöhnlichen Lehrbüchern vorteilhaft durch eine mit Genuss zu lesende Diktion und Darstellung. Das „Lehrhafte“ tritt glücklich dabei zurück. Alles ist originell und selbständig. So sehr es auf Schritt und Tritt unsern Widerspruch hervorrufft, so haben wir es doch mit Freude gelesen. Es ist auch geeignet, den Studierenden zum Nachdenken über gar vieles anzuregen.

Der Vorstand des Vorarlberger Landesmuseums in Bregenz übersendet uns eine Anzahl Hefte der von ihm herausgegebenen **Vierteljahrsschrift für Geschichte und Landeskunde Vorarlbergs** und des **Archivs für Geschichte und Landeskunde Vorarlbergs** mit der Bitte um Besprechung in der Zeitschrift. Bei dem Interesse, das diese Landschaft in unserer Zeit für die Schweiz gewonnen hat, wo man bereits von einer „Vorarlbergfrage“ spricht, entsprechen wir dem Gesuche gern in der Meinung, dass es manchem erwünscht sein wird, sich über Land und Leute der Landschaft näher zu orientieren. Hiefür bietet die Vierteljahrsschrift ein mannigfaches Material; die darin enthaltenen Aufsätze und Mitteilungen beschlagen Momente aus der Landesgeschichte, kunstgeschichtliche Nachweisungen, Biographien bedeutender Vorarlberger, dann naturhistorische Gegenstände, Volkstum und Volksgebräuche, auch das Recht kommt zum Worte in einem Aufsatz des Präsidenten des Vereins, Dr. A. Helbok (Universitätsbibliothekar zu Innsbruck), über Besitz- und Hoheitsrechte der Klöster Weingarten und Hofen im mittelalterlichen Dornbirn, mit einem kleinen Weistum dieses Ortes von 1372. Man erhält aus diesen Publikationen einen guten Eindruck von dem in diesem Lande pulsierenden geistigen Leben.

Folgende Schriften sind uns zur Anzeige zugesandt worden:

Brenner, Ernst. Das Zusammenwirken von Bundesrat und Bundesversammlung bei Staatsverträgen nach schweizerischem Bundesstaatsrecht. Berner Doktordissertation. (Abhdlgn z. schweiz. R. v. Gmür, Heft 86.) Bern, Stämpfli & Cie. 1918. Preis Fr. 4.—.

Ziegler, Gerhard. Der Solicitor des Supreme Court of Justice. Bern, Stämpfli & Cie. Berner Doktordissertation. 1918. Preis Fr. 5.—.

Schack, Friedrich. Die Prüfung der Rechtmässigkeit von Gesetz und Verordnung unter besonderer Berücksichtigung Preussens und des Deutschen Reichs. Berlin, Franz Siemenroth, 1918. Preis Mk. 12.—.

Piller, Joseph. La condition juridique des Suisses à l'étranger d'après le droit civil suisse. Etude de droit international privé. Doktordissertation Freiburg (Schweiz). Fribourg, Impr. de l'Oeuvre de Saint-Paul. 1918.

Homberger, Arthur. Die Verpfändungsverträge im schweizerischen Recht. Berner Doktordissertation. (Abhandlgn z. schweiz. R. v. Gmür, Heft 87.) Bern, Stämpfli & Cie., 1918. Preis Fr. 7.—.

Jaeggi, Paul C. Die Erbschafts- und Schenkungssteuer in der Schweiz. Berner Doktordissertation. (Abhandlgn z. schweiz. R. v. Gmür, Heft 88.) Bern, Stämpfli & Cie. 1919.

Zarathustras Wiederkehr. Ein Wort an die deutsche Jugend von einem Deutschen. Bern, Stämpfli & Cie. 1919.

Schlegel, E. Die Steuerveranlagung nach dem zürcherischen Gesetz betreffend die direkten Steuern vom 25. November 1917. Zürcher Doktordissertation. Aarau, H. R. Sauerländer & Cie. 1919. Preis Fr. 4.—.

Gafner, Max. Die Parteibefragung im schweizerischen Zivilprozessrecht. Berner Doktordissertation. (Abhdlgn z. schweiz. R. v. Gmür, Heft 90.) Bern, Stämpfli & Cie. 1919. Preis Fr. 7.—.

Kullmann, G. Die Lebensversicherung im ehelichen Güterrecht nach dem schweizerischen Zivilgesetzbuch und dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag. Zürcher Doktordissertation. (Zürcher Beiträge z. R.-W. Heft 71.) Aarau, H. R. Sauerländer & Cie. 1919. Preis Fr. 3.60.

Stiefel, Gottfried. Über den Begriff der Bedingung im schweizerischen Zivilrecht. Zürcher Doktordissertation. (Zürcher Beiträge z. R.-W. Heft 70.) Aarau, H. R. Sauerländer & Cie. 1919. Preis Fr. 10.—.

---